



Lungenfacharzt Dr. Steiger wirkte 40 Jahre lang in Liechtenstein

Ende Dezember 1981 hat der Lungenfacharzt, Dr. med. Jakob Steiger, seine letzte Durchleuchtungssprechstunde im Spital Vaduz gehalten. Vierzig Jahre, von 1941–1981, stand Dr. Steiger im Dienste der Lungenpatienten des Fürstentums Liechtenstein. Als ärztlicher Direktor der Höhenklinik Walenstadtberg von 1932–1967 hat er viele Patienten des Fürstentums Liechtenstein operiert und behandelt. Mit Einrichtung der TBC-Fürsorgestelle im Jahre 1941 übernahm der versierte Lungenfacharzt die regelmässige Durchleuchtungssprechstunde im Spital Vaduz . . .

Liechtensteiner Vaterland, 30. März 1982

Symposium für Vorsorgemedizin in Triesen

Am Donnerstag, den 19. November 1981 wurde im Gemeindesaal in Triesen ein 1. Internationales Symposium über Vorsorgemedizin durchgeführt. Veranstalter waren der Liechtensteinische Ärzteverein, der Arbeitskreis für Vorsorge- und Sozialmedizin in Vorarlberg und der Sozial- und Präventiv-Medizinische Dienst des Fürstentums Liechtenstein. Eingeladen waren Ärzte, Regierungsvertreter und Vertreter von Sozialversicherungseinrichtungen aus dem Bundesland Tirol, aus dem Bundesland Vorarlberg, aus dem Kanton St. Gallen, aus dem Kanton Graubünden und aus dem Fürstentum Liechtenstein. Unter dem Vorsitz von Landesphysikus Dr. med. D. Büchel sprachen elf Referenten an dieser Fachtagung über allgemeine Probleme im Zusammenhang mit den Vorsorgeuntersuchungen. Die Begrüssung der zahlreichen Gäste nahm der Inhaber des Ressorts Gesundheitswesen der Fürstlichen Regierung, Regierungsrat Anton Gerner vor. Regierungsrat Gerner hielt gleichzeitig das Einführungreferat mit dem Thema «Vorsorgemedizin im Fürstentum Liechtenstein» . . .

Liechtensteiner Volksblatt, 20. November 1981

Fürsorgewesen

Die Leitung des Fürsorgeamtes ging im Berichtsjahr wegen des freiwilligen Austrittes von Herrn Ernst Stastny an Herrn Richard Biedermann über.

Rechenschaftsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an den hohen Landtag für das Jahr 1981, S. 133

Verdienter Ruhestand

Per Ende Jahr ist der Chef der Landeskasse, Alois Beck, Altvorsteher, Triesen, aus seinem Dienst ausgeschieden und hat seinen wohlverdienten Ruhestand angetreten. Alois Beck trat am 1. September 1938 in den Staatsdienst ein, wurde 1968 stellvertretender Leiter der Landeskasse und war seit Februar 1979 Amtsvorstand.

Liechtensteiner Vaterland, 5. Januar 1982

Landesbank-Gesetz

Nach mehrjährigen Vorarbeiten und nach eingehender Überprüfung der Regierungsvorlage in einer parlamentarischen Kommission hat der Landtag am 4. November 1981 ein neues Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank verabschiedet. Die neuen Rahmenbestimmungen ermöglichen unter Beibehaltung der unbeschränkten Staatsgarantie und unter Beachtung gesunder bankbetrieblicher und kaufmännischer Grundsätze eine gewisse Ausweitung des Geschäftsrahmens, wobei der Schwerpunkt der geschäftlichen Tätigkeit nach wie vor im Inland liegen wird. Für Geschäfte mit dem Ausland wurden gesetzliche Einschränkungen festgelegt, die das Ausmass der erhöhten Risiken wirkungsvoll einengen. Beim neuen Gesetz handelt es sich um eine Rahmenordnung, die die wichtigsten Grundsätze enthält und die durch Einzelvorschriften in Verordnung und Geschäftsordnung näher umschrieben ist . . .

Rechenschaftsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an den hohen Landtag für das Jahr 1981, S. 77

Die Landesbank ist als Landesinstitut eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts, eine Staatsbank. Ihre Gründung erfolgte 1861 aus dem Bestreben heraus, dem Volke zu dienen. Diese Einstellung ist erhalten geblieben und kommt in Art. 2 des Landesbankgesetzes vom 4. November 1981 zum Ausdruck.

Das Land Liechtenstein haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Landesbank, für deren Erfüllung ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. (Art. 3, Landesbankgesetz)

Die Staatsgarantie bietet zusammen mit der soliden Eigenkapitalbasis der Bank dem Einleger ein hohes Mass an Sicherheit.

Das vom Staat bereitgestellte Dotationskapital wird von der Landesbank verzinst.

Ausserdem erhält der Staat aus dem Reingewinn eine Zuweisung.

Neben der Beschlussfassung über die Höhe und Verzinsung des Dotationskapitals obliegt dem liechtensteinischen Parlament u. a. die Wahl des Verwaltungsrates – dem obersten Organ der Landesbank – und eines Mitgliedes des Aufsichtsrates sowie die Genehmigung der Jahresrechnung.

Der Fürstlichen Regierung steht in bezug auf das gesamte Geschäftsgebaren der Landesbank ein umfassendes Kontrollrecht zu.

In der Regierungsverordnung zum Landesbankgesetz hat sie detaillierte Vorschriften u. a. über das Eigenkapital, die Liquidität, die Risikoverteilung, die Jahresrechnung sowie die externe Revision erlassen. Alle diese Vorschriften dienen in erster Linie dem Schutz des Bankgläubigers.

Die Liechtensteinische Landesbank 1861–1986, herausgegeben zum 125-Jahr-Jubiläum der Liechtensteinischen Landesbank, Vaduz 1986, S. 13f.

Steuerbefreiung des Fürsten und des Erbprinzen

Im Dezember stimmte der Landtag einer Gesetzesvorlage zu, mit welcher S. D. der Landesfürst und S. D. der Erbprinz von allen öffentlichen Abgaben befreit werden. Die Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Abgaben erstreckt sich auch auf die Fürstliche Domäne und die dem Landesfürsten in Erfüllung seiner Obliegenheiten dienenden Stiftungen.

Rechenschaftsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an den hohen Landtag für das Jahr 1981, S. 77

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1982

Nr. 26

ausgegeben am 24. Februar 1982

Gesetz

vom 17. Dezember 1981

über die Befreiung des Landesfürsten und des Erbprinzen von der Abgabepflicht